

Expertenworkshop Windkonzentrationszonenplanung

Was ist, wenn der Windenergie substantiell Raum verschafft wurde?

Die künftige Rolle des Planungsrechts bei der Bereitstellung von
Flächen für den Ausbau der Windenergie

Kommentar Insa Lütkehus (Umweltbundesamt)

Wie ist der Bedarf für weitere Flächen für die Windenergie einzuschätzen?

- COP 21 erfordert ambitionierte Klimaschutzpolitik
- Nachhaltige Transformation der Energieversorgung zur Minderung der THG-Emissionen ist essenziell für den Klimaschutz
- Windenergienutzung an Land ist tragende Säule der zukünftigen Energieversorgung in Deutschland (großes und kostengünstiges Potenzial)
- Leistungssteigerung auf bestehenden Flächen langfristig zwar möglich, aber Repowering ist nicht an allen Standorten zulässig oder noch nicht lohnenswert
- Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen erfordert einen funktionierenden Wettbewerb unter den Projekten

... der Bedarf an weiteren Flächen für die Windenergienutzung an Land ist weiterhin hoch!

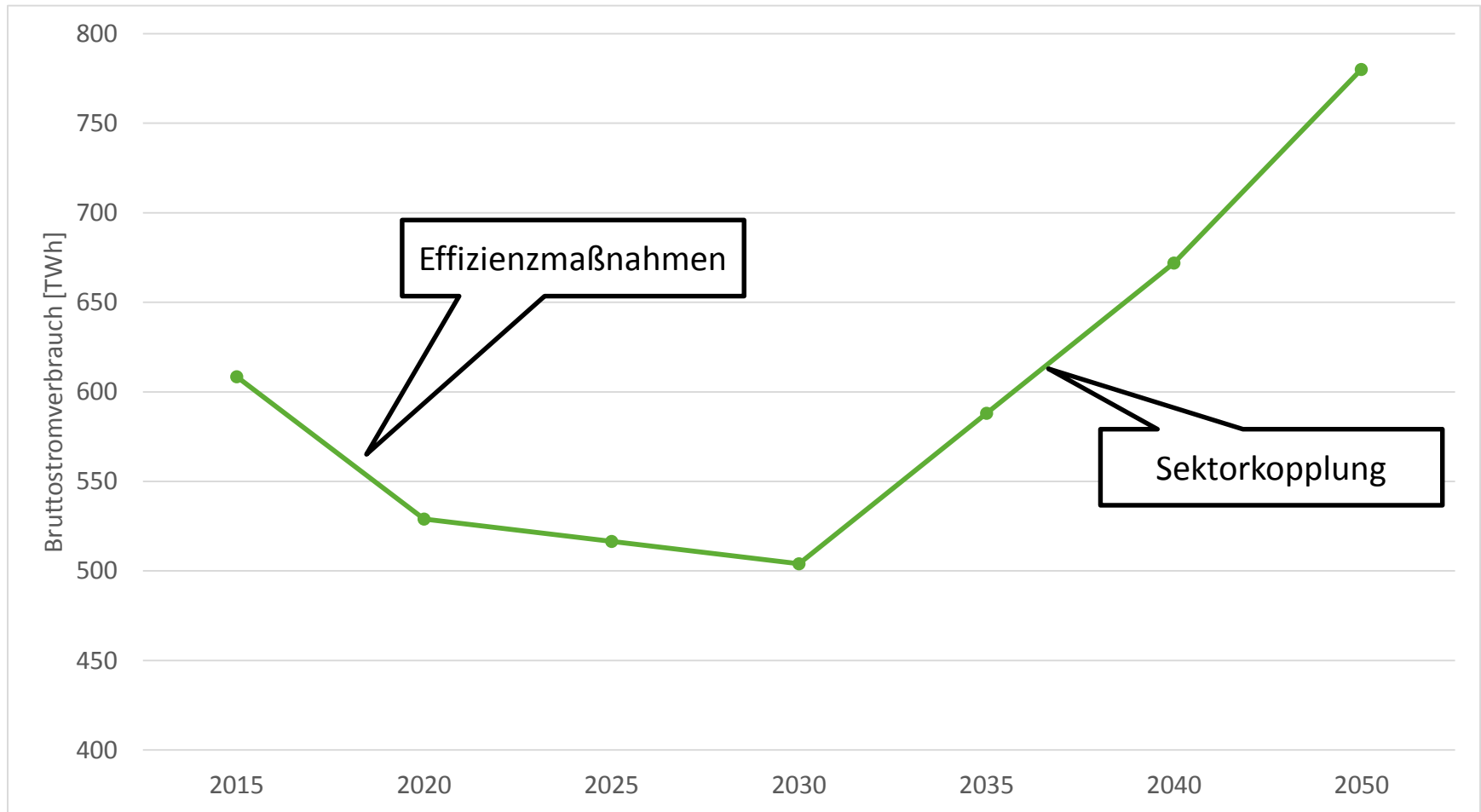
Ausrichtung der Planung an Zielen/Ausbaupfaden des EEG?

- Zweck des EEG: nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
- Ausbauziele gemäß § 1 EEG 2014:
 - 2025: 40 bis 45 % (Anteil EE am Bruttostromverbrauch)
 - 2035: 55 bis 60 %
 - 2050: mindestens 80 %
- Die Ziele sollen u.a. erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um 2.500 MW pro Jahr (netto)

... Anteil EE am Bruttostromverbrauch nach EEG als Zielgröße?

... Fläche für 2.500 MW/Jahr = substanzieller Raum?

Entwicklung des Bruttostromverbrauchs im BMUB Klimaschutzscenario 95%



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Öko-Institut, Fraunhofer ISI (2015): Klimaschutzscenario 2050. 2. Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Berlin, 18. Dezember 2015.

Ausrichtung der Planung an Zielen/Ausbaupfaden des EEG?

- Entwicklung des Bruttostromverbrauchs vermutlich schwankend → keine verlässliche Zielgröße
- Ausbaupfade nach EEG 2014 waren als Orientierungsgröße hilfreich
- Aber: Referentenentwurf des EEG 2016 sieht Windenergie an Land als Stellschraube für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor → keine verlässliche Zielgröße
- Darüber hinaus:
 - EEG insgesamt nicht ambitioniert genug, Ziel sollte 95 % EE-Anteil bis 2050 sein
 - Zwischenziele des EEG führen aufgrund der Abhängigkeit vom Bruttostromverbrauch und der Anpassung des Windenergieausbaus im Entwurf des EEG 2016 zu Unstetigkeit in der Ausbauentwicklung
 - Häufige Novellierungen des EEG bieten wenig Planungssicherheit für Raumordnung

... Ausrichtung der Planung an Zielen/Ausbaupfaden des EEG (derzeit) nicht zielführend!

Substanziell Raum vs. räumliche Voraussetzungen schaffen

- Es geht einerseits darum, der Windenergie als im Außenbereich privilegierter Nutzung substanziell Raum zu verschaffen, um Verhinderungsplanungen auszuschließen.

... dies ist in vielen Planungsregionen bereits der Fall...

- Auf der anderen Seite müssen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden, um die langfristigen Klimaschutzziele zu erreichen.

... hieran gilt es weiter zu arbeiten...

Substanziell Raum vs. räumliche Voraussetzungen schaffen

- Der gesetzliche Auftrag ist – wenngleich nur als Grundsatz der Raumordnung – gegeben
- Leitvorstellung der Raumordnung nachhaltige Entwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG)
- Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG:
 - Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen
 - Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien schaffen
- Es bedarf eines Verständniswandels von einer Windenergieausschlussplanung hin zu einer Klimaschutzplanung
- Energiewende ist große Herausforderung für die Raumordnung und sollte aktiv gestaltet werden

Wie kann eine ambitionierte Klimaschutzplanung unterstützt werden?

- Instrumente sind grundsätzlich verfügbar
- Gute Ansätze auf Landesebene vorhanden (Klimaschutzgesetze, Mengenziele in Landesentwicklungsprogrammen/-plänen), die auf andere Länder oder die Bundesebene übertragbar sind
- Vorgaben des Bundes zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind grundsätzlich positiv zu beurteilen (Ausbauziele im EEG bieten eine gewisse Verlässlichkeit)
- In der derzeitigen politischen Gemengelage wären verbindliche Vorgaben des Bundes für die Raumplanung aber im Sinne des Klimaschutzes als eher kontraproduktiv zu beurteilen, da sie vermutlich auf eine Deckelung (Maximalwerte) zielen würden

Danke für die Aufmerksamkeit

Insa Lütkehus
Fachgebiet I 2.3 "Erneuerbare Energien"

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

www.umweltbundesamt.de